

Merkblatt

Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für

1. Erzeuger und Besitzer von
 - gewerblichen Siedlungsabfällen
 - bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
2. Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Getrenntsammlungspflicht:

Grundsätzlich sind folgende Abfallfraktionen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

<u>Gewerbliche Siedlungsabfälle:</u>	<u>Bau- und Abbruchabfälle:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Papier, Pappe, Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier), • Glas, • Kunststoffe, • Metalle, • Holz, • Textilien, • Bioabfälle, unterteilt nach verpackten und unverpackten Bioabfällen und • weitere Abfallfraktionen, wenn sie mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind (Produktionsspezifische Abfälle) 	<ul style="list-style-type: none"> • Glas • Kunststoff • Metalle, einschließlich Legierungen • Holz • Dämmmaterial • Bitumengemische • Baustoffe auf Gipsbasis • Beton • Ziegel • Fliesen und Keramik

Ausnahmen:

Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht für einzelne Fraktionen sind vorgesehen bei nachgewiesener

- technischer Unmöglichkeit (z.B. nicht ausreichend Platz für die Aufstellung der Abfallbehälter, bei den Fraktionen Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik: rückbaustatische oder rückbautechnische Gründe) oder
- wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (z.B. sehr geringe Menge einer Fraktion, nachweislich erhebliche Mehrkosten für getrennte Sammlung)

Die Beweislast liegt beim Erzeuger bzw. Besitzer der Abfälle.

- ➔ Gemische aus gewerblichen Siedlungsabfällen sind getrennt zu halten und unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen Bioabfälle und Glas nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.
- ➔ Gemische aus Bau- und Abbruchabfällen, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten sind unverzüglich einer

Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis sowie Beton, Ziegel und Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

- Gemische aus Bau- und Abbruchabfällen, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Behandlung der Gemische ist wiederum nur vorgesehen bei nachweislicher technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit. Erst dann ist eine energetische oder sonstige Verwertung zulässig.

Die Pflicht zu Behandlung entfällt bei gewerblichen Siedlungsabfällen außerdem, wenn eine Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr von mind. 90 Masse% nachweislich erreicht wurde (durch zugelassenen Sachverständigen geprüfter Nachweis notwendig).

Nicht verwertbare gewerbliche Siedlungsabfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Dokumentationspflichten:

Getrennt gesammelte Abfallfraktionen:

Zu dokumentieren sind

- die getrennte Sammlung z.B. durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente) und
- der Zuführung zur Verwertung der getrennt gesammelten Fraktionen durch Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt mit Name, Anschrift, Masse und beabsichtigtem Verbleib des Abfalls.

Gemischt gesammelte Abfallfraktionen:

Zu dokumentieren sind

- die Gründe für ein Abweichen von den Pflichten zur Getrenntsammlung durch Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit und
- die Zuführung zur einer Vorbehandlungsanlage z.B. durch Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernimmt, oder
- die Gründe für ein Abweichen von der Pflicht zur Vorbehandlung durch Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, oder
- Nachweis eines Sachverständigen, dass eine Getrenntsammlungsquote von 90 % erreicht wurde (jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen)

Bei der erstmaligen Übergabe von Gemischen haben sich Erzeuger und Besitzer von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen des § 6 Abs. 1 GewAbfV entspricht bzw. von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Ausgenommen von der Dokumentationspflicht sind bei Bau- und Abbruchabfällen kleinere Baumaßnahmen mit einem Abfallaufkommen von insgesamt weniger als 10 Kubikmetern. Die Getrenntsammlungspflichten gelten jedoch auch hier.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es stellt eine Übersicht dar und soll als Hilfestellung dienen.